

Drucksachen-Nr. BR/162/2018	Datum 02.08.2018	
---------------------------------------	---------------------	--

Zuständiges Dezernat/Amt: Dezernat II / Jugendamt

Berichtsvorlage

öffentliche Sitzung

Beratungsfolge:	Datum:
Jugendhilfeausschuss	04.09.2018

Inhalt:

Feststellung der Durchschnittssätze der jeweils gültigen Vergütungsregelung gemäß § 16 Absatz 2 Satz 3 Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg (KitaG) 2018

Wenn Kosten entstehen:

Kosten 30.054.000 €	Produktkonto 36510.531201 36510.531835	Haushaltsjahr 2018	<input checked="" type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung
<input checked="" type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung <input type="checkbox"/> Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung: €	Deckungsvorschlag: Produkt 36510		

...

Der Jugendhilfeausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Landrätin beabsichtigt, einen Durchschnittssatz i. H. v. 52.494,12 EUR als Bemessungsgröße für die Finanzierung der Kindertagesbetreuung nach § 16 Abs. 2 Satz 3 KitaG für den Zeitraum vom 01.03.2018 bis 31.12.2018 festzustellen.

gez. Karina Dörk
Landrätin

gez. Fank Fillbrunn
Dezernent

Begründung:

Der Landkreis Uckermark hat sich als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe an der Finanzierung der Kindertagesbetreuung in Kindertagesstätten gemäß § 16 Abs. 2 KitaG zu beteiligen.

Entsprechend dem KitaG gewährt der Landkreis Uckermark den Trägern einen Zuschuss zu den Kosten des notwendigen pädagogischen Personals der Einrichtungen, das zur Erfüllung der Aufgaben nach § 3 KitaG erforderlich ist. Der Zuschuss beträgt 88,6 % dieser Kosten für jedes betreute Kind im Alter bis zum vollendeten dritten Lebensjahr, 85,2 % dieser Kosten für jedes betreute Kind vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung und 84 % dieser Kosten für jedes betreute Kind im Grundschulalter. Bemessungsgröße für die Berechnung des Zuschusses sind die Durchschnittssätze der jeweils gültigen Vergütungsregelung.

Entsprechend § 3 Abs. 3 Kindertagesstätten – Betriebskosten- und Nachweisverordnung (KitaBKNV) werden die Durchschnittssätze der jeweils gültigen Vergütungsregelung gemäß § 16 Abs. 2 Satz 3 KitaG vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Befassung im Jugendhilfeausschuss festgestellt.

Im Rahmen der Kita-Finanzierung werden nicht die tatsächlich anfallenden Personalkosten bezuschusst, sondern das KitaG gibt als Bemessungsgröße Durchschnittssätze der jeweils gültigen Vergütungsregelungen vor. Der Landkreis Uckermark wendet diese pauschale Finanzierungsform seit der Übernahme dieser Aufgabe im Jahre 2004 selbst an. Die Durchschnittssätze werden auf der Grundlage des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst ermittelt.

Nach den aktuellen Informationen des KAV Brandenburg sind die Redaktionsverhandlungen zur Umsetzung der diesjährigen Tarifeinigung im Öffentlichen Dienst im Juli 2018 abgeschlossen worden. Für die Beschäftigten im Öffentlichen Dienst ändert sich das Tarifentgelt (Tabellenwerte) rückwirkend zum 01.03.2018. Des Weiteren haben sich die Beiträge für die Rentenversicherung zum 01.01.2018 und für die Zusatzversorgungskasse zum 01.07.2018 auf 3,5 % geändert.

Aus diesem Grund nimmt die Verwaltung die Ermittlung der jährlichen Durchschnittsgröße nach der Entgeltgruppe S 8a / Entwicklungsstufe 4 TVöD-SuE für den Zeitraum ab 01.01.2018 neu vor.

Für die sogenannte Mustererzieherin entstehen demnach Jahrespersonalkosten i. H. v. 52.494,12 EUR. In der Jahressumme steigt die Bemessungsgröße gegenüber der Vorjahresgröße um 1.450,68 EUR.

Unter Berücksichtigung der Ist-Belegung in den ersten beiden Quartalen dieses Jahres (d. J.) und der prognostizierten Kinderzahlen für das III. und IV. Quartal d. J. werden Mehrkosten für die Finanzierung der Kindertagesbetreuung nach § 16 Abs. 2 in Höhe von ca. 1.853.000 EUR gegenüber dem Planansatz 2018 erwartet. Die Mehrkosten ergeben sich neben der neuen Bemessungsgröße zum einen aus der Änderung des Personalschlüssels für die Kinder im Alter von 3 Jahren bis Schuleintritt (zum Zeitpunkt der Planung noch nicht bekannt gewesen) und zum anderen aus den gestiegenen Kinderzahlen (+162 Kinder). Der prognostizierte Mehraufwand kann durch höhere Landeszuschüsse (Mehrertrag) ausgeglichen werden.

Durchschnittssätze als Bemessungsgröße nach Entgeltgruppe S 8a Stufe 4 TVöD-SuE 2018

Nachfolgend ist die Bemessungsgröße auf der Grundlage des Entgeltes für eine beschäftigte Erzieherin im Öffentlichen Dienst – Sozial- und Erziehungsdienst mit dem Tarifstand ab 01.01.2018 ermittelt.

Ermittlung Durchschnittsgröße	TVSuE S 8a/4 01.01.18 – 28.02.18	TVSuE S 8a/4 01.03.18 – 31.12.18		TVSuE S 8a/4 01.01. - 31.12.18
Vollzeitstelle Std./W.	40			
monatliches Bruttoentgelt in EUR	3.217,56 € x 2 Monat 6.435,12 €	3.317,66 € x 10 Monate 33.176,60 €		38.536,84 €
Leistungsentgelt § 18 TVöD-SuE*1			770,74 €	770,74 €
Jahres-AN-Brutto Zwischensumme				40.382,46 €
Arbeitgeberanteil 19,875 % davon RentenV 9,300 % Arbeitsl.V 1,500 % PflegeV 1,275 % KrankenV 7,300 % Umlage 2 rd. 0,5 %			39.611,72 € x 19,875% = 7.872,83 € 770,74 € x 19,375%= 179,33 €	8.022,16 €
Sonderzahlung (JaSo)*2 (61,54 %)			2.041,69 €	2.041,69 €
Arbeitgeberanteil 19,375 % JaSo			395,58 €	395,58 €
Jahresbrutto AN				42.424,15 €
Berufsgenossenschaft AN-Brutto x 2,1 x 2,1 /1.000				187,09 €
Zusatzversorgungskasse (ZVK) 3,4 % bis 06/18 ab 07/18 = 3,5 %	bis 06/18 ab 07/18	19.705,76 € 22.718,39 €	= 670,00 € = 795,14 €	1.465,14 €
Jahrespersonalkosten				52.494,12 €
Bemessungsgröße je Quartal (I. – IV.)				13.123,53 €

*1

Das für das Leistungsentgelt zur Verfügung zu stellende Volumen beträgt seit dem 1. Januar 2013 ff. 2,00 % der ständigen Monatsentgelte des Vorjahres.

hierzu Protokollerklärung: Ständige Monatsentgelte sind insbesondere das Tabellenentgelt (ohne Sozialversicherungsbeiträge des Arbeitgebers und dessen Kosten für die betriebliche Altersvorsorge).

Ermittlung:

S 8 a / Entwicklungsstufe 4 TVöD-SuE

Zeitraum	Tarifliches Monats-entgelt	Anzahl der Monate	Betrag
01.01. – 31.01.2017	3.143,68 €	1	3.143,68 €
01.02. – 31.12.2017	3.217,56 €	11	35.393,16 €
Gesamtbetrag			38.536,84 €
x 2,00 %			770,74 €

*2

„Die Jahressonderzahlung gemäß § 20 Abs. 2 Satz 1 wird für 2018 auf dem materiellen Niveau des Jahres 2015 eingefroren.“ (Wortlaut der Tarifeinigung 2016)

Anlagenverzeichnis: